

Ehrenordnung des Heimatvereins 1890 e.V. Hochneukirch

§ 1 Zweck

1. Der Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch würdigt Mitglieder, die dem Verein in besonderer Weise die Treue erwiesen oder die Vereinsinteressen in besonderem Maße gefördert haben.
2. Ehrungsvorschläge werden vom Gesamtvorstand bearbeitet und verabschiedet.
3. Ehrungen erfolgen in angemessenem Rahmen.
4. Die Überreichung eines Gastgeschenkes ist keine Ehrung im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 2 Formen der Auszeichnung

1. Dem Verein stehen folgende Ehrungen zur Verfügung:
 - a. silberne Ehrennadel
 - b. goldene Ehrennadel
 - c. Verdienstorden des Heimatvereins
 - d. Ehrenteller
 - e. Ehrenmitgliedschaft
 - f. Ehrenpräsidentschaft
 - g. Beförderungen
2. Die silberne Ehrennadel wird für 25jährige Mitgliedschaft verliehen.
3. Die goldene Ehrennadel wird für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.
4. Der Verdienstorden des Heimatvereins wird an Mitglieder oder sonstige Personen vergeben, die sich in besonderer Weise für die Belange des Heimatvereins eingesetzt und sich um diesen verdient gemacht haben.
5. Der Ehrenteller ist die höchste dingliche Auszeichnung des Vereins. Er soll nur an Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach den Bestimmungen der Vereinssatzung verliehen. Die Verleihung ist durch den erweiterten Vorstand zu beschließen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung einer Urkunde verliehen. Der Vereinsausweis trägt den Aufdruck „Ehrenmitglied“. Das Ehrenmitglied hat zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.
7. Der Verein kann nach den Bestimmungen der Ehrenmitgliedschaft einen Ehrenpräsidenten bestimmen. Dem Ehrenpräsidenten wird eine besondere Ehrenurkunde überreicht. Er ist Mitglied des Vorstandes. Er erhält wie das Ehrenmitglied einen Vereinsausweis mit dem Aufdruck „Ehrenmitglied“ und hat zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

§ 3 Beförderungen

1. Der Verein kann einen den Generalposten freimachenden General zum Generaloberst befördern.
2. Ein General bzw. Generaloberst kann zum Generalfeldmarschall befördert werden, sofern er mindestens 10 Jahre aktiv als General tätig war.
3. Alle Beförderungen werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen.
4. Die Beförderung erfolgt durch Überreichen einer Urkunde.
5. Der Generalfeldmarschall ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 4 Ausnahmeregelung

Der Vorstand kann an Personen, die sich für den Heimatverein verdienstvoll eingesetzt haben und nach der Ehrenordnung bzw. der Satzung des Heimatvereins keine Ehrung erhalten könnten, einen Verdienstorden verleihen. In außergewöhnlichen und in besonders zu begründenden Fällen kann von den Vorschriften der Satzung und der Ehrenordnung für die Durchführung einer Ehrung abgewichen

werden.

§ 5 Änderung der Ehrenordnung

Änderungen der Ehrenordnung können wie folgt beschlossen werden:

- (1) Mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes bei Anwesenheit von mind. 50% der Mitglieder des Gesamtvorstandes (gemäß §11 Abs. 9 der Satzung).

Die vorstehende Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Gesamtvorstandes vom 06.11.2012 in Kraft.

Hochneukirch, 06.11.2012

Gerd Bandemer
Präsident